

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8 München, den 30. April 1997

Datum	Inhalt	Seite
23. 4. 1997	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes 2010-2-I	62
22. 4. 1997	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung 1102-2-S	64
22. 4. 1997	Änderung der Bekanntmachung über die amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien 1140-1-S	64
2. 4. 1997	Verordnung zur Änderung der Forstgebührenordnung 7900-8-E	65
10. 4. 1997	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen 2210-1-1-7-2-K	68
10. 4. 1997	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Siebenten Änderung, Teil 3, des Regionalplans der Region München (14) 230-1-7-U	68

2010-2-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Vom 23. April 1997

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – VwZVG – (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 12. April 1994 (GVBl S. 210), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgendes eingefügt:
 - a) „Art. 8a Zustellung an Ehegatten“
 - b) „Art. 21a Sofortige Vollziehbarkeit“
 - c) In Art. 41 nach dem Wort „Kostenschuldner;“ das Wort „Kostenersatz;“
 - d) „Art. 41a Kosten der Ersatzvornahme“
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Zustellung besteht in der Übergabe oder Vorlage eines Schriftstücks.“
 - b) In Absatz 2 wird der Halbsatz 2 gestrichen.
3. Art. 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut (ohne Halbsatz) wird Satz 1 und es wird folgender neuer Halbsatz 2 angefügt:
„die Übermittlung des Schriftstücks kann durch die Übermittlung seines Inhalts durch Telekopie ersetzt werden“.
 - b) Der bisherige Halbsatz wird Satz 2.
4. Es wird folgender Art. 8a eingefügt:

„Art. 8a

Zustellung an Ehegatten

¹Betrifft ein zusammengefaßter schriftlicher Bescheid Ehegatten oder Ehegatten mit ihren Kindern oder Alleinstehende mit ihren Kindern, so reicht es für die Zustellung an alle Beteiligten aus, wenn ihnen eine Ausfertigung unter ihrer gemeinsamen Anschrift zugestellt wird. ²Der Bescheid ist den Beteiligten einzeln zuzustellen, soweit sie dies beantragt haben.“

5. In Art. 12 Abs. 1 werden nach dem Wort „Landratsämtern“ die Worte „und kreisfreien Gemeinden“ eingefügt und das Wort „Staatsbeamten“ durch das Wort „Beamten“ ersetzt.

6. In Art. 15 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 16 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

7. Es wird folgender Art. 21a eingefügt:

„Art. 21a

Sofortige Vollziehbarkeit

¹Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung, soweit sie sich gegen Maßnahmen richten, die in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden. ²§ 80 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.“

8. Art. 23 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Verwaltungsakten, die bei der Festsetzung und Erhebung von Realsteuern ergehen, genügt an Stelle der Zustellung die Zusendung gemäß Art. 17.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

9. In Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „das Finanzamt“ die Worte „oder die nach einer völkerrechtlichen Vereinbarung zuständige Stelle“ eingefügt.

10. Art. 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände können Geldforderungen und andere Vermögensrechte, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, selbst pfänden und einziehen, wenn Schuldner und der Drittschuldner ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in Bayern haben. ²Dies gilt auch, wenn Schuldner oder der Drittschuldner oder beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in einem anderen Land haben, sofern das dort geltende Landesrecht dies zuläßt. ³Kommunale Vollstreckungsbehörden, die ihren Sitz in einem anderen Land haben, können Geldforderungen und andere Vermögensrechte, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, auch dann selbst pfänden und einziehen, wenn der Schuldner oder der Drittschuldner oder beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in Bayern haben.“

- b) In Absatz 7 Satz 3 werden die Worte „Geldforderungen durch kreisfreie Gemeinden, Große Kreisstädte“ durch die Worte „Geld-

forderungen und andere Vermögensrechte durch Gemeinden“ ersetzt.

11. Art. 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und die Worte „das aufsichtsführende Staatsministerium“ werden durch die Worte „die Staatsregierung“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Art. 98 Abs. 4 der Gemeindeordnung, Art. 85 Abs. 4 der Landkreisordnung und Art. 81b Abs. 4 der Bezirksordnung bleiben unberührt.“

12. Art. 30 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
 „; hierfür gelten die Vorschriften des Polizeiaufgabengesetzes.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird der Halbsatz gestrichen.

13. Art. 38 Abs. 4 wird aufgehoben.

14. Art. 41 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Kostenschuldner;“ das Wort „Kostenersatz;“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vollstreckungsbehörden“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:
 „, sofern diese im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark übersteigen.“

15. Im fünften Abschnitt des zweiten Hauptteils wird folgender Art. 41a eingefügt:

„Art. 41a

Kosten der Ersatzvornahme

¹Der Kostenbetrag einer Ersatzvornahme ist ab Fälligkeit mit einem Zinssatz von sechs v. H. zu verzinsen. ²Von der Erhebung geringfügiger Zinsen kann abgesehen werden.“

16. Art. 42 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erläßt die Staatsregierung.“

§ 2

Dem Art. 98 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020–1–1–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 540) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Unternehmen ist zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in demselben Umfang berechtigt wie die Gemeinde, wenn es auf Grund einer

Aufgabenübertragung nach Art. 96 Abs. 2 hoheitliche Befugnisse ausübt und bei der Aufgabenübertragung nichts Abweichendes geregelt wird.“

§ 3

Dem Art. 85 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 93, BayRS 2020–3–1–I), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 1995 (GVBl S. 730) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Unternehmen ist zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in demselben Umfang berechtigt wie der Landkreis, wenn es auf Grund einer Aufgabenübertragung nach Art. 83 Abs. 2 hoheitliche Befugnisse ausübt und bei der Aufgabenübertragung nichts Abweichendes geregelt wird.“

§ 4

Dem Art. 81b der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 115, BayRS 2020–4–2–I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 376) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Unternehmen ist zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in demselben Umfang berechtigt wie der Bezirk, wenn es auf Grund einer Aufgabenübertragung nach Art. 81 Abs. 2 hoheitliche Befugnisse ausübt und bei der Aufgabenübertragung nichts Abweichendes geregelt wird.“

§ 5

Dem Art. 32 Abs. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayRS 792–1–E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1996 (GVBl S. 185), wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Ein für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Abschlußplans angedrohtes Zwangsgeld kann auch beigetrieben werden, wenn nach Ablauf der Jagdzeit feststeht, daß der Abschlußplan nicht mehr erfüllt werden kann.“

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1997 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 23. April 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

1102-2-S

**Dreizehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Geschäftsverteilung
der Bayerischen Staatsregierung**

Vom 22. April 1997

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (GVBl S. 874, BayRS 1102-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 1995 (GVBl S. 810), wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 2 Nr. 15 werden die Worte „und des Staatsanzeigers“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1997 in Kraft.

München, den 22. April 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

1140-1-S

**Änderung der Bekanntmachung
über die amtliche Veröffentlichung von
Rechts- und Verwaltungsvorschriften
der Staatsregierung
und der Staatsministerien**

Vom 22. April 1997

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verwaltungsvorschrift:

§ 1

Die Bekanntmachung über die amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien (BayRS 1140-1-S), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 7. November 1994 (GVBl S. 988), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 werden die Worte „und des Bayerischen Staatsanzeigers“ gestrichen.

§ 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 1997 in Kraft.

München, den 22. April 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

7900-8-E

Verordnung zur Änderung der Forstgebührenordnung

Vom 2. April 1997

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienststellen der Bayerischen Staatsforstverwaltung (Forstgebührenordnung – FoGebO) vom 10. Dezember 1987 (GVBl S. 460, BayRS 7900-8-E), geändert durch Verordnung vom 18. Januar 1994 (GVBl S. 20), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Gebühr beträgt je Stunde

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Angestellte | 100,00 DM. |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Angestellte | 70,00 DM. |
| 3. für Beamte des mittleren Dienstes oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Angestellte oder Arbeiter | 56,00 DM. |
| 4. für Beamte des einfachen Dienstes oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Angestellte oder Arbeiter | 51,00 DM. |

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes für Leistungen außerhalb des Sitzes der Dienststellen wird die Zeit der An- und Rückreise berücksichtigt. ²Jede angefangene halbe Stunde wird mit 50 v.H. der vorstehenden Stundensätze berechnet. ³Die Mindestgebühr für eine nach dem Zeitaufwand berechnete Leistung beträgt 40,00 DM. ⁴Liegt der Zeitaufwand mehrerer an der Leistung beteiligter Beschäftigter zusammen nicht über einer Stunde, ist eine Pauschalgebühr von 65,00 DM zu erheben.“

2. Die Anlage (Gebührenverzeichnis zur Forstgebührenordnung) wird durch die Anlage dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1997 in Kraft.

München, den 2. April 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

Gebührenverzeichnis zur Forstgebührenordnung

I.

Allgemeines

1. Die Gebühren nach Nr. II. 1.1 des Gebührenverzeichnisses können bis zu 50 v. H. ermäßigt werden, wenn die Aufarbeitungskosten voraussichtlich den Erlös aus dem Verkauf des eingeschlagenen Holzes übersteigen.
2. Die Gebühren nach Nr. II. 1 und II. 2 des Gebührenverzeichnisses können ermäßigt werden,
 - a) bis um 40 v. H., wenn der Schuldner oder eine von ihm gestellte Hilfskraft mitwirkt,
 - b) bis um 70 v. H., wenn die Leistung aus Anlaß von Kalamitätsfällen erbracht wird,
 - c) bis um 30 v. H., wenn besonders einfache Verhältnisse vorliegen.
3. Die Ermäßigungen der vorstehenden Nrn. 1 und 2 dürfen insgesamt nicht mehr als 80 v. H. betragen. Ermäßigungen nach Nrn. 1 und 2 Buchst. c können nicht nebeneinander gewährt werden.
4. Die Gebühren nach Nrn. II. 1 und II. 2 des Gebührenverzeichnisses können bis um 30 v. H. erhöht werden, wenn besonders schwierige Verhältnisse vorliegen.
5. Die Gebühren können bis um 20 v. H. erhöht werden, wenn die Leistung auf Antrag vordringlich erbracht wird.
6. Die Gebühren nach Nrn. II. 4, II. 5, II. 6 und II. 7 können bis um 300 v. H. angehoben werden, wenn die Leistungen einen ungewöhnlichen Zeit- oder Materialaufwand bedingen oder eine kürzere Ausführungsfrist vereinbart wird.
7. In der Zeit vom 15. Mai mit 15. September jedes Jahres ermäßigen sich die Gebühren nach Nrn. II. 4.1 bis II. 4.9 um 30 v. H. Es gilt das Datum des Probeneingangs.
8. Reisezeiten sind gem. § 2 Abs. 3 FoGebO zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. II in Ansatz zu bringen.

II.

Gebührensätze

	DM
1. Auszeichnen von Waldbeständen	
1.1 Stammweises Auszeichnen in Pflegebeständen je Hektar	135,—
Jedes angefangene halbe Hektar wird mit 50 v. H. des vorstehend genannten Satzes berechnet.	
1.2 Stammweises Auszeichnen in Verjüngungsbeständen je Hektar	80,—
Jedes angefangene halbe Hektar wird mit 50 v. H. des vorstehend genannten Satzes berechnet.	

	DM		
2. Holzaushaltung und Hiebsaufnahme			
2.1 Holzaushaltung und Sortenbildung je angefangenen Festmeter oder Raummeter			3,60
2.2 Holzaufnahme je angefangenen Festmeter je angefangenen Raummeter			2,90 1,60
2.3 Sortenweise Ermittlung des Festgehaltenes, Aushändigung einer Nummernliste einschließlich der sorten- und klassenweisen Wertermittlung aufgrund vorgegebener Preise je angefangenen Festmeter oder Raummeter			1,50
3. Wegebauten			
3.1 Ausarbeitung von Entwürfen für forstliche Wegebauten und Trassierung je Meter Wegelänge			1,70
3.2 Örtliche Bauleitung je Meter Wegelänge			1,60
3.3 Bauoberleitung je Meter Wegelänge			1,60
3.4 Gesamtbauleitung je Meter Wegelänge			3,20
4. Forstsaatgutprüfungen	ab 11. 98	ab 11. 99	ab 11. 2000
4.1 Reinheit	20,—		
4.2 Keimfähigkeit (Standardmethode)	50,—	60,—	70,— 80,—
4.3 Lebensfähigkeit (Tetrazoliumtest)	100,—	120,—	140,— 160,—
4.4 Tausendkorngewicht	10,—		
4.5 Gesamtuntersuchung der äußeren Beschaffenheit lt. § 16 (2) FSaatG mit Standardmethode	75,—	85,—	95,— 105,—
4.6 Gesamtuntersuchung der äußeren Beschaffenheit lt. § 16 (2) FSaatG mit Tetrazoliumtest	125,—	145,—	165,— 185,—
4.7 Feuchtigkeitsbestimmung			15,—
4.8 Schnittprobe bei Eicheln			50,—
4.9 Bestimmung von Voll-/Hohlkorn, Beschädigung, Entwicklungszustand u. a. (Röntgenuntersuchung)			50,—
4.10 Internationaler Oranger/Grüner Bericht (einschl. 1 Dublikat sowie IStA-Plomben und -Anhänger)			10,—

	DM		DM
5. Bodenuntersuchungen		6.2 Stickstoff nach KJELDAHL	33,50
5.1 Probenaufbereitung	7,—	6.3 Trockenveraschung	33,—
5.2 Trockensubstanz	20,—	6.4 Naßveraschung	40,—
5.3 ph-Wert potentiometrisch	9,—	6.5 Phosphat	40,—
5.4 Salzgehalt-Leitfähigkeit	8,—	6.6 Natrium, Kalium, Calcium je Element	25,—
5.5 Carbonat nach SCHEIBLER	23,—	6.7 Magnesium, Eisen, Kupfer, Mangan, Zink je Element	46,—
5.6 Organische Substanz aus C	35,—	6.8 Blei, Cadmium je Element	95,—
5.7 Stickstoff nach KJELDAHL	33,50	6.9 Chlorid	45,—
5.8 Gesamtstickstoff	45,—	6.10 Fluorid	80,—
5.9 Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, je Stoff	17,—	6.11 Schwefel	80,—
5.10 Königswasseraufschluß	40,—	7. Wasseruntersuchungen	
5.11 Flußsäure-Perchlorsäureaufschluß	65,—	7.1 Filtrat zur Analyse	8,—
5.12 Phosphor, Kalium, Calcium, Magnesium, Eisen, Mangan je Element	65,—	7.2 pH-Wert	9,—
5.13 Aluminium, Blei, Cadmium je Element	46,—	7.3 Leitfähigkeit	5,—
5.14 Herstellung eines Wasserextraktes	7,—	7.4 Stickstoff nach KJELDAHL	33,50
5.15 Bestimmung von Chlorid, Sulfat, Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium aus Wasserextrakt je Element	12,—	7.5 Ammonium, Nitrat je Stoff	22,—
5.16 Kleingefäßversuch zur Feststellung der Anwesenheit wachstumshem- mender Stoffe je Gefäß	35,—	7.6 Natrium, Kalium, Calcium je Element	16,—
6. Pflanzenuntersuchungen		7.7 Magnesium	27,—
6.1 Probenvorbereitung	15,—	7.8 Chlorid, Sulfat je Stoff	27,—
		7.9 Gesamtphosphat	50,—

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

2210-1-1-7-2-K

**Siebente Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Festsetzung
von Studentenwerksbeiträgen**

Vom 10. April 1997

Auf Grund des Art. 106 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (GVBl S. 953, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1996 (GVBl S. 447, ber. S. 477), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen (BayRS 2210-1-1-7-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1996 (GVBl S. 208), wird die Zahl „40“ durch die Zahl „45“ und die Zahl „80“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

§ 2

Die erhöhten Beiträge nach § 1 werden erstmals für die nach dem 1. Mai 1997 beginnenden Semester, Studienjahre oder Schuljahre erhoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1997 in Kraft.

München, den 10. April 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

230-1-7-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Siebten Änderung, Teil 3,
des Regionalplans
der Region München (14)**

Vom 10. April 1997

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Siebte Änderung, Teil 3, des Regionalplans der Region München (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 20. Januar 1987, GVBl S. 27, BayRS 230-1-7-U, und – zuletzt – der Vierten Änderung vom 23. Februar 1995, GVBl S. 148, geändert durch Bekanntmachung vom 15. Mai 1995, GVBl S. 270) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft den Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den militärischen Flugplatz Lechfeld.

Die Siebte Änderung, Teil 3, des Regionalplans ist bei der Landeshauptstadt München und den Landratsämtern Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, München und Starnberg zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Mai 1997 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 1997 in Kraft.

München, den 10. April 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134